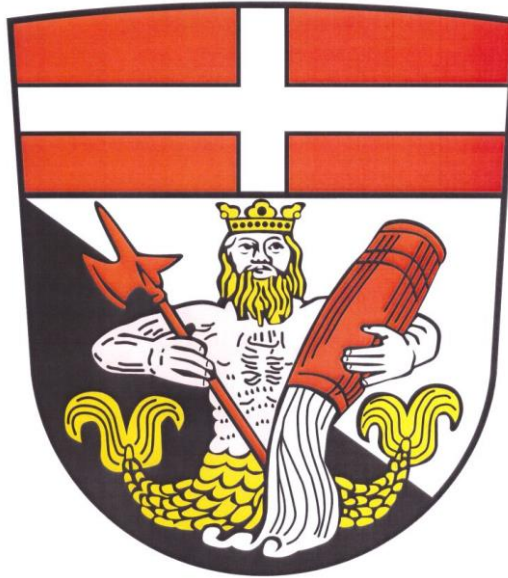


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 23.01.2018 im Rathaus Blindheim



Anwesend

1. Bürgermeister: Frank, Jürgen - Vorsitzender
2. Bürgermeister: Gerstmayer, Helmut
3. Bürgermeister: Bregel, Michael

- Gemeinderatsmitglieder: Dannemann, Benjamin - Schriftführer
Geis, Werner
Gerstmayr, Markus
Haas, Thomas
Haller, Alexander
Häußler, Thomas
Oberfrank, Johannes
Reichart, Martina
Schafnitzel, Ludwig

Abwesend

- Zinsmeister, Holger (entschuldigt, privat verhindert)

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 23.01.2018 um 19:30 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu den Punkten 13 bis 18 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12. Dezember 2017

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Vorsitzenden zur Einsichtnahme ausgelegt. Es werden keine Einwände erhoben.

2. 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gem. Unterglauheim; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der gleichzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und benachbarter Gemeinden eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.05.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim, beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 31.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung, über deren wesentliche Auswirkungen und über die Möglichkeit der Äußerung ist auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 01.06.2017 bis 16.06.2017 (Bekanntmachung vom 31.05.2017) erfolgt.

Der Billigungsbeschluss wurde am 11.07.2017 gefasst. In der Sitzung vom 20.09.2017 wurden zudem noch weitere Festsetzungen (u.a. Dachform von Garagen und Nebengebäuden, Dachaufbauten, Zwerchgiebel und –bauten) angepasst und die 5. Änderung erneut gebilligt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den Änderungsunterlagen in der Fassung vom 30.11.2017 mit Schreiben vom 05./06.12.2017 (Frist 15.01.2018) beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung informiert.

Die Änderungsunterlagen in der Fassung vom 30.11.2017 wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2017 bis 15.01.2018 (Bekanntmachung vom 06.12.2017) öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Zu den im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen wird gemäß Anlage 1 Stellung genommen.

Zudem wird bei § 17 des Satzungsentwurfes der Satz „Der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und dem Carport muss mindestens 1,50 m betragen“ zur Klarstellung redaktionell wie folgt geändert: „Der Abstand zwischen öffentlicher Erschließungsstraße und dem Carport muss mindestens 1,50 m betragen“.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 BauGB unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim, als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesäcker“, Gem. Wolpertstetten; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der gleichzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Gemeinden eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.02.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Wiesäcker“ beschlossen und der Änderungsplanung zugestimmt. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung, über deren wesentliche Auswirkungen und über die Möglichkeit der Äußerung ist auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 23.11.2017 bis 08.12.2017 (Bekanntmachung vom 22.11.2017) erfolgt.

Der Billigungsbeschluss wurde am 12.12.2017 gefasst.

Zu den Änderungsunterlagen, Planentwurf, Satzungsentwurf und Begründung in der Fassung vom 22.11.2017, wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.12.2017 (Frist 22.01.2018) beteiligt.

Die Änderungsunterlagen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2017 bis 22.01.2018 (Bekanntmachung vom 13.12.2017) öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Zu den im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen wird gemäß Anlage 2 Stellung genommen.

Zudem wird bei § 5.8 des Satzungsentwurfes der Satz „Der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und dem Carport muss mindestens 1,50 m betragen“ zur Klarstellung redaktionell wie folgt geändert: „Der Abstand zwischen öffentlicher Erschließungsstraße und dem Carport muss mindestens 1,50 m betragen“.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 BauGB unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesäcker“, Gemarkung Wolpertstetten, als Satzung

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Bauvoranfrage über den Bau eines Wohnhauses mit Nebengebäude in Wolpertstetten 6a, Fl.-Nr. 29 Gem. Wolpertstetten

Das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Bau wird erteilt. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Bebauung von am Ortsrand liegenden Gartengrundstücken möglich sein muss, wenn in Wolpertstetten wegen des Wasserschutzgebiets schon keine Neuausweisung von Baugebieten möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Bauantrag der Gemeinde Blindheim, Weiherbrunnenstraße 9, 89434 Blindheim über die Errichtung von Fahrradüberdachungen auf dem Park & Ride Platz am Bahnhof Blindheim, Fl.-Nr. 550/6 Gemarkung Unterglauheim

Dem Bauantrag wurde bereits im Gemeinderat der vorangegangenen Wahlperiode zugestimmt. Aufgrund der verstrichenen Zeit muss nun erneut hierüber befunden werden. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird abermals erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Bauantrag über die Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes in Unterglauheim, Siedlungsstr. 4, Fl.-Nr. 511/2 Gem. Unterglauheim

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt. Vorbehaltlich des Erfordernisses wird der Befreiung von der Satzung hinsichtlich der Baugrenzen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit PKW-Doppelgarage in Wolpertstetten, Am Forsthaus, Teilfläche Fl. Nr. 34 Gemarkung Wolpertstetten

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt. Vorbehaltlich des Erfordernisses wird der Befreiung von der Satzung hinsichtlich einer verkürzten Hofeinfahrtslänge von 6 m zugestimmt.

Der Baugrund wurde nicht, wie in diesem Baugebiet üblich, von der Gemeinde, sondern vom Bauerwartungslandbesitzer gekauft. In einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Bauwerber wird festgelegt, dass der Bauwerber die Kosten für die Baureifmachung für seinen Platz übernimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Gartenhütte in Unterglauheim, Brunnenstraße 3, Fl.-Nr. 515/7 Gem. Unterglauheim

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt. Vorbehaltlich des Erfordernisses wird der Befreiung von der Satzung hinsichtlich einer verkürzten Hofeinfahrtslänge mit weniger als 6 m zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Carport in Holzfertigbauweise in Unterglauheim, Quellstraße, Fl.-Nr. 515/1 (Teilfläche)

Das gemeindliche Einvernehmen für dieses Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

10. Abstandsflächenübernahme im Bereich der Garage für das Bauvorhaben Fl.-Nr. 42 Gem. Unterglauheim (Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Unterglauheim, Quellstraße, Fl.-Nr. 42 Gem. Unterglauheim)

Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung vom 21. November 2017 (Tagesordnungspunkt 190) bereits genehmigt. Für eine Grenzgarage wäre lediglich eine Wandhöhe von 3 m zulässig. Die geplante Garage besitzt jedoch eine Höhe von 4,20 m. Daher kann sie als Grenzbebauung nur verwirklicht werden, wenn die Gemeinde auf dem angrenzenden Spielplatz die notwendige Abstandsfläche übernimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Abstandsfläche von 5,23 m für das Bauvorhaben zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11. Dorferneuerung Unterglauheim; Diskussion und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

Die Fläche neben der Kreisstraße mit dem Gehweg im Dorfkern Unterglauheim wurde bei der Straßenbaumaßnahme in das Eigentum des Landkreises Dillingen überführt. Eine Rückübertragung wäre, so der Vorsitzende, jederzeit problemlos durchführbar. Die Abklärung mit dem Kreis erfolgte hierzu bereits. Außerdem teilte er mit, dass Gespräche mit Hofstellenbesitzern aufgenommen wurden.

Der Gemeinderat beschließt, beim Amt für Ländliche Entwicklung einen Antrag für die Ausarbeitung eines Umsetzungsplanes sowie eines damit in Verbindung stehenden Finanzierungsplanes zu stellen um unter Beteiligung der Unterglauheimer Bürger das Projekt zu beginnen (Antrag auf eine „kleine“ Dorferneuerung).

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

12. Stromlieferung für kommunale Liegenschaften; Beteiligung an der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

Bürgermeister Jürgen Frank informiert das Gremium, dass der bestehende Stromliefervertrag über die Lieferung von elektrischer Energie zwischen der Gemeinde Blindheim und der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH zum 31. Dezember 2019 ausläuft.

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS Kommunalberatung GmbH den bayerischen Kommunen die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an. Durch eine Bündelausschreibung in Form eines elektronischen Verfahrens mit Auktion bietet sich die Chance auf günstige und marktgerechte Preise über einen verstärkten Wettbewerb. Außerdem wird dadurch ein vergaberechtlich sicheres elektronisches Ausschreibungsverfahren gewährleistet. Die Kosten der nun anstehenden Bündelausschreibung (Lieferzeitraum 2020 bis 2022) betragen für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft 900 € netto zuzüglich 165 € für jede leistungsgemessene Abnahmestelle und 10 € je nicht leistungsgemessener Abnahmestelle.

Für die Gemeinde Blindheim würde sich somit folgender Kostenaufwand ergeben:

Grundbetrag (<i>unter der Voraussetzung, dass sich alle Kommunen bzw. Schulverbände der VG an der Ausschreibung beteiligen. Ansonsten erhöht sich dieser Grundbetrag geringfügig</i>)	128,57 €
keine leistungsgemessene Abnahmestelle	0,00 €
<u>22 nicht leistungsgemessene Abnahmestellen</u>	<u>220,00 €</u>
Netto Gesamtkosten Bündelausschreibung	348,57 €

Der Gemeinderat beschließt, sich an der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Der Gemeinderat beschließt des Weiteren, dass Normalstrom beschafft werden soll.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Sitzungsende, am 23.01.2018 um 23:05 Uhr; niedergeschrieben am 02.02.2018

Jürgen Frank
Vorsitzender

Benjamin Dannemann
Schriftführer